

## **Hinweis Recht des Kunden auf Leistungsanpassung**

Der Kunde hat das Recht nach § 3 AVBFernwärmeV die Leistung einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats anzupassen, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.